

Kantonsratsbeschluss

Vom 25. August 2010

Nr. RG 061/2010

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Mai 2010 (RRB Nr. 2010/864), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) vom 24. September 1972²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden bestritten aus:

- a) Versicherungsprämien;
- b) Beiträgen an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung;
- c) Kapitalerträgen;
- d) Löschbeiträgen;
- e) Zuwendungen;
- f) wenn nötig aus der Deckungsreserve.

§ 12 Buchstabe e lautet neu:

- e) Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);

§ 36 Sachüberschrift lautet neu:

§ 36. Prämien und Beiträge

§ 36 Absätze 1, 2 und 5 lauten neu:

¹⁾ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung.

²⁾ Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu äufnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.

⁵⁾ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 85, 945 (BGS 618.111).

II.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Finanzdepartement
Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (440/2010)